



# Kooperationsvereinbarung

zwischen

#### Universität Ulm

89069 Ulm - im Folgenden "UUlm" genannt -

und

#### **Technische Hochschule Ulm**

Prittwitzstraße 10 89075 Ulm - im Folgenden "THU" genannt -

- im Folgenden einzeln und gemeinsam "Partner" genannt -

## zur Errichtung eines gemeinsamen Zentrums für Digitalisierung, Analytics und Data Science Ulm

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die UUIm und die THU verstärken durch diese Vereinbarung ihre Zusammenarbeit zu Themen rund um Digitalisierung, Data Science und Data Analytics, von der Grundlagenforschung bis zur technologischen Anwendung. Sie arbeiten in Forschung, Entwicklung und Transfer sowie in der Lehre auf diesen Themenfeldern interdisziplinär zusammen.
- (2) Hierzu gründen die beiden Partner das virtuelle "Zentrum für Digitalisierung, Analytics und Data Science Ulm" (im Folgenden "DASU" genannt), das unbeschadet der fortbestehenden Verantwortung der Partner für die eigene Forschung und Lehre die Aufgabe hat, neue gemeinsame Vorhaben in Forschung, Entwicklung, Transfer und Lehre zu planen und organisieren.
- (3) Die Partner beabsichtigen, unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, unter Berücksichtigung ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtungen sowie unter grundsätzlicher Trennung ihrer Organisation, ihres Personals und ihrer Ausstattung fachlich eng zusammenzuarbeiten. Das DASU selbst wird keine eigenständigen rechtlichen Beziehungen mit Dritten (einschließlich öffentlicher Stellen) eingehen.

### § 2 Aufgaben des DASU

- (1) Das DASU soll eine organisatorische Plattform für Forschung, Entwicklung und Transfer auf den in § 1 Absatz 1 genannten Themen sein.
- (2) Das DASU wird dieser Aufgabe insbesondere gerecht durch
  - a) die Durchführung entsprechender Forschungsprojekte,
  - b) die Etablierung von Instrumenten für den wissenschaftlichen Austausch,
  - c) die Unterstützung der gemeinsamen Einwerbung von Drittmitteln,
  - d) die mögliche Einrichtung gemeinsamer Studiengänge,
  - e) die Förderung kooperativer Promotionen,

- die Schaffung von Angeboten für die wissenschaftliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Weiterbildungseinrichtung der Partner, der School of Advanced Professional Studies (SAPS).
- (3) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll das DASU eng mit kooperierenden Institutionen und Gesellschaften zusammenarbeiten.

### § 3 Regelungen zur Durchführung gemeinschaftlicher Aktivitäten

- (1) Sofern für Einzelvorhaben keine gesonderte vertragliche Regelung zwischen den Partnern und ggf. involvierten Dritten abgeschlossen wird, gelten für die Durchführung des jeweiligen Einzelvorhabens die Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere die §§ 10 bis 14 sowie 16 und 17 im Verhältnis zwischen den jeweils am Einzelvorhaben beteiligten Partnern.
- (2) Die Partner werden sich regelmäßig und umfassend informieren, insbesondere im Rahmen gemeinsamer Vorhaben durch Übermittlung der jeweils erzielten Arbeitsergebnisse, Berichte zum Fortgang der Arbeiten sowie einen Informationsaustausch in gemeinsamen Arbeitssitzungen.
- (3) Stellt sich im Verlauf von Arbeiten im Rahmen gemeinsamer Vorhaben heraus, dass Termine nicht eingehalten werden können, ist dies unverzüglich den anderen Partnern mitzuteilen.
- (4) Im Übrigen ist jeder Partner für die Durchführung der von ihm im Rahmen gemeinsamer Vorhaben übernommenen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten selbst verantwortlich.

### § 4 Gremien

- (1) Gremien des DASU sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) die Sprecherin oder der Sprecher.
- (2) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gilt für das Verfahren in den Gremien ergänzend die Verfahrensordnung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) (Ordentliches) Mitglied kann jede Person werden, die bei einem der Partner hauptberuflich beschäftigt ist und im Forschungsgebiet des DASU die Berechtigung und Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit besitzt.
- (2) Als assoziierte Mitglieder können Personen zugelassen werde, die bei einem Partner oder einer kooperierenden Einrichtung wissenschaftlich tätig sind, ohne die Voraussetzungen des Absatz 1 zu erfüllen.
- (3) Als institutionelle Mitglieder können Einrichtungen der Partner, andere Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder juristische Personen zugelassen werden, welche die Ziele des DASU unterstützen.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand, im Falle der Mitglieder nach Absatz 3 die Mitgliederversammlung, aufgrund eines Antrags. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt i.d.R. drei Jahre. Sie kann vom Vorstand auf formlosen Antrag auch wiederholt für einen weiteren Zeitraum von drei Jahren verlängert werden. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn dieses seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt. Die Mitgliedschaft endet ferner durch schriftliche Austrittserklärung

gegenüber dem Vorstand oder wenn ein Mitglied nach Absatz 1 nicht mehr bei einem der Partner hauptberuflich beschäftigt ist.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Ziele des DASU und wirken bei der Erfüllung der Aufgaben mit. Sie können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des DASU durchgeführt werden sollen.
- (2) Mitglieder nach § 5 Abs. 1 informieren den Vorstand über Aktivitäten, die sie innerhalb des DASU durchführen.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 5) und findet mindestens einmal pro Jahr statt. Institutionelle Mitglieder entsenden eine vertretungsberechtigte Person. Die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 nehmen stimmberechtigt, die anderen Mitglieder beratend an den Sitzungen teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorstand schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 innerhalb von vier Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher, im Falle der Abwesenheit deren oder dessen Stellvertretung, führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für:
  - a) die Wahl des Vorstands,
  - b) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
  - c) Vorschläge zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Ziele des DASU,
  - d) die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz 3,
  - e) den Ausschluss von Mitgliedern,
  - f) Vorschläge zu Änderungen dieser Vereinbarung,
  - g) die Anregung zur Auflösung des DASU.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und geleitet wird. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung teil zu nehmen, k\u00f6nnen sich durch eine andere Person vertreten lassen; die Vertretung soll mindestens promoviert sein und dem gleichen Institut, mindestens aber dem gleichen Partner angeh\u00f6ren. Dies ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, der die Ladung der Stellvertretung veranlasst; f\u00fcr die Ladung der Stellvertretung gilt die Ladungsfrist nicht. Alternativ zur Stellvertretung kann ein verhindertes Mitglied das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied \u00fcbertragen, dabei kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmrechts\u00fcbertragungen auf sich vereinigen. Das verhinderte Mitglied hat dem Vorstand schritlich mitzuteilen, auf wen das Stimmrecht \u00fcbertragen wurde. Eine Weiter\u00fcbertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

### § 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je einer hauptamtlichen oder apl. Professorin oder einem hauptamtlichen oder apl. Professor nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG sowie aus bis zu zwei weiteren von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählten Personen. Dabei sollen Mitglieder beider Partner berücksichtigt werden.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen neben seinen Mitgliedern auch weitere Personen – ggf. nach deren vorheriger Verpflichtung zur Vertraulichkeit – als Gäste ohne Stimmrecht hinzuziehen.

- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl zunächst bis zum Ablauf der Amtszeit. Wiederbestellung und Wiederwahl sind möglich.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:
  - a) die Aufnahme neuer Mitglieder nach § 5 Absatz 1 und 2,
  - b) Anregungen für Forschungs- und Qualitätsprogramme innerhalb des DASU und deren Koordination,
  - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - d) die Zusammenarbeit mit Partnern,
  - e) die Wahl der Sprecherin oder des Sprechers.
- (4) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt mindestens zwei Mal pro Jahr; die Sitzung kann auch in Form einer Audio- oder Videokonferenz abgehalten werden. Die Sitzungen werden von der Sprecherin oder dem Sprecher mit angemessener Frist und unter Nennung der geplanten Tagesordnung einberufen. Jeder Punkt, der einer Entscheidung des Vorstands bedarf, muss als solcher in der Agenda ausgewiesen werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Agenda vorab durch eine schriftliche Benachrichtigung an die anderen Mitglieder ergänzen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Entscheidungen des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kann im Einzelfall entscheiden, die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege der einfachen elektronischen Übermittlung zu ersetzen. Bestehen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des elektronischen Verfahrens, ist dies unverzüglich zu rügen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Der Vorstand kann keinen Partner zum Abschluss von Einzelverträgen verpflichten. Er ist nicht zur rechtlichen Außenvertretung des DASU berechtigt.

#### § 9 Sprecherin oder Sprecher

- (1) Die Sprecherin oder der Sprecher ist verantwortlich für alle Aufgaben des DASU, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt sie oder er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
  - a) Führung der Geschäfte des DASU und Vertretung von dessen Belangen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen der beiden Partner,
  - b) Koordination der DASU-internen Prozesse und Sicherstellung des entsprechenden Austauschs von Informationen und ihrer Bewertung,
  - c) Abstimmung organisatorischer Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem DASU, einschließlich der Koordination von Vorschlägen zu Einzelprojekten,
  - d) Beratung zur Entwicklung der Forschungs- und Qualitätsprogramme innerhalb des DASU sowie deren Koordination und Abstimmung mit den Leitungen der Partner,
  - e) Planung und Qualitätssicherung von unterstützenden Strukturen.

- Die Sprecherin oder der Sprecher ist nicht zur rechtlichen Außenvertretung des DASU berechtigt. Sie oder er leitet den Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher wird vom Vorstand aus dem Kreis seiner Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Diese vorgenannten Regelungen gelten gleichermaßen für die Wahl einer stellvertretenden Person. Sprecherin oder Sprecher sowie Stellvertretung sollen von unterschiedlichen Partnern stammen, dabei sollen die Ämter zwischen Mitgliedern beider Partner regelmäßig wechseln.

#### § 10 Geschäftsstelle

Die Partner können die Einrichtung einer Geschäftsstelle vereinbaren. Soweit die Einrichtung einer Geschäftsstelle vereinbart wird, regeln die Partner auch deren Unterbringung und Kosten.

#### § 11 Außervertragliches geistiges Eigentum

- (1) Außervertragliches geistiges Eigentum besteht aus allen bei Beginn dieser Vereinbarung bei dem jeweiligen Partner vorhandenen oder außervertraglich entstehenden Ergebnissen, insbesondere Know-How, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte sowie Computerprogramme.
- (2) Jeder Partner bleibt Eigentümer seines außervertraglichen geistigen Eigentums.
- (3) Jeder Partner gewährt dem jeweils anderen Partner an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum beschränkt auf die Dauer und Zwecke eines jeweiligen Einzelvorhabens ein unentgeltliches, nichtausschließliches, nichtübertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht, soweit dies für die Durchführung des Vorhabens erforderlich ist und soweit keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung eines Einzelvorhabens ist jeder Partner bereit, an seinem außervertraglichen geistigen Eigentum dem anderen Partner ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen, soweit dies zur Nutzung von dessen eigenen Arbeitsergebnissen erforderlich ist und sofern der Partner zum jeweiligen Zeitpunkt der Einräumung darüber frei verfügen kann (d.h. insbesondere noch keine ausschließlichen Nutzungsrechte an Dritte vergeben hat; zur Klarstellung vereinbaren die Partner, dass dieses Recht durch den vorliegenden Vertrag nicht eingeschränkt wird). Die Einzelheiten werden die jeweiligen Partner vor einer Nutzung in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung regeln.
- (5) Über entgegenstehende Rechte Dritter werden sich die Partner informieren, sobald sie hiervon Kenntnis erhalten haben.

### § 12 Arbeitsergebnisse, Schutzrechte, Nutzungsrechte

- (1) Als Arbeitsergebnisse werden alle Ergebnisse einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen bezeichnet, die von den Partnern bei der Durchführung ihrer Arbeiten im Rahmen eines Einzelvorhabens unter dieser Vereinbarung erzielt werden, insbesondere Know-How, Erfindungen, Schutzrechte, Urheberrechte sowie Computerprogramme. Rechtsverbindliche Regelungen zu Arbeitsergebnissen, Schutzrechten und Nutzungsrechten in Projekten mit Dritten bleiben unberührt. Dies betrifft insbesondere Geheimhaltungspflichten zwischen den einzelnen Partnern und Dritten.
- (2) Arbeitsergebnisse, an denen ausschließlich Beschäftigte eines Partners beteiligt sind, gehören diesem Partner.
- (3) Arbeitsergebnisse, an denen Beschäftigte beider Partner beteiligt sind, gehören diesen gemeinsam. Bei Erfindungen werden sich die beiden Partner vorab über die Anmeldung,

Aufrechterhaltung, Verteidigung, Kostentragung und Nutzung abstimmen, wobei die externen Kosten für Anmeldung, Weiterbearbeitung und Aufrechterhaltung von den beiden Partnern grundsätzlich entsprechend ihrer Anteile an den Ergebnissen getragen werden. Über die Einzelheiten werden die Partner vor einer Nutzung im jeweiligen Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung treffen. Solange keine solche Vereinbarung abgeschlossen worden ist, sind die an der jeweiligen Erfindung beteiligten Partner berechtigt, die Erfindung für eigene nicht-kommerzielle Zwecke zu nutzen. Urheberrechte werden analog gehandhabt.

- (4) Die Partner werden sich über die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstandenen Erfindungen innerhalb von einem Monat ab Schutzrechtsanmeldung unterrichten.
- (5) Verzichtet ein Partner auf die Anmeldung und/oder Aufrechterhaltung eines ihm nach § 11 Absatz 3 zustehenden Schutzrechtsanteils, wird er das Schutzrecht oder seinen Anteil daran oder die Anmeldung darauf dem anderen Partner zur Übertragung anbieten. Über die Einzelheiten der Übertragung werden die Partner im jeweiligen Einzelfall vorab eine gesonderte Vereinbarung treffen.
- (6) Jeder Partner trägt die an seine Beschäftigte zu zahlenden Arbeitnehmererfindervergütungen selbst.
- (7) Jeder Partner erkennt an, dass Benutzungshandlungen hinsichtlich der vom anderen Partner erlangten Informationen und Gegenstände kein Vorbenutzungsrecht gemäß § 12 PatG begründen.
- (8) Die Partner räumen sich beschränkt auf die Zwecke und Dauer eines Einzelvorhabens ein nichtausschließliches, nichtübertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Nutzungsrecht an den bei der Durchführung des Einzelvorhabens entstandenen Arbeitsergebnissen ein.
- (9) Für Zwecke außerhalb und nach Beendigung eines Einzelvorhabens ist jeder Partner bereit, an seinen bei der Durchführung des Einzelvorhabens entstandenen Arbeitsergebnissen dem anderen Partner auf Wunsch Nutzungsrechte einzuräumen, soweit dies notwendig ist, um dem betreffendem Partner die Nutzung seiner eigenen, im Rahmen des Einzelvorhabens erzielten Arbeitsergebnisse zu ermöglichen und soweit diese Anfrage innerhalb von einem Jahr nach Vorhabensende erfolgt (nach Ablauf der Jahresfrist ist jeder Partner berechtigt, ausschließliche Nutzungsrechte an Dritte zu vergeben). Dazu werden die Partner zu gegebener Zeit, aber vor Beginn einer Nutzung, gesonderte schriftliche Vereinbarungen schließen.
- (10) Unabhängig hiervon erhalten alle an einem Einzelvorhaben beteiligte Partner sowie deren Beschäftigte für nicht kommerzielle Zwecke der Forschung und Lehre ein nicht ausschließliches, nichtübertragbares, nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches sowie zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

#### § 13 Finanzierung

Jeder Partner trägt die im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung entstehenden Kosten selbst. Ungeachtet dessen können die Partner vereinbaren, gemeinsam eine Geschäftsstelle (s. § 10) oder einzelne Aufgaben zu finanzieren.

### § 14 Vertraulichkeit, Veröffentlichung

(1) Jeder Partner wird alle vom anderen Partnern erhaltenen und als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Gegenstände gegenüber Dritten gegenüber vertraulich behandeln. Die Verpflichtung obliegt den Partnern für die Laufzeit dieser Vereinbarung und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Beendigung, soweit Informationen betroffen sind, die im Rahmen dieser Vereinbarung ausgetauscht worden sind. Im Falle des Austausches im Rahmen eines einzelnen Forschungsprojektes besteht die Verpflichtung für die

Dauer des betreffenden Projektvertrages und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach dessen Beendigung.

- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für Informationen oder Gegenstände, die nachweislich
  - a) durch Publikationen oder dergleichen allgemein bekannt sind, oder
  - b) ohne Verschulden des empfangenen Partners Gemeingut werden, oder
  - c) ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden, oder
  - d) vor Mitteilung durch einen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren, oder
  - e) das Ergebnis von Arbeiten von Beschäftigten des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Beschäftigte Zugang zu den Informationen hatten, oder
  - f) aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offenbart werden müssen. In letztgenannten Fall ändert die Offenbarung gegenüber den entsprechenden Stellen nichts am Charakter der Informationen als vertraulich gegenüber sonstigen Dritten.
- (3) Die Partner werden auch gegenüber ihren Beschäftigten im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Informationen und Gegenstände nach diesen Vorschriften die üblichen und zumutbaren Maßnahmen treffen.
- (4) Jeder Partner kann seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf das DASU hinzuweisen, z.B. in den Acknowledgements.
- (5) Veröffentlichungen, die vertraulich zu behandelnden Informationen des anderen Partners enthalten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Partners, wobei die Zustimmung nicht unbillig verweigert werden darf. Widerspricht der Partner einer ihm vorgelegten Veröffentlichung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang, gilt seine Zustimmung als erteilt.

Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn der Partner in Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen lediglich grundsätzliche wissenschaftliche Aussagen oder Kenntnisse veröffentlicht, die keine Geschäftsgeheimnisse des betroffenen Partners darstellen.

Soweit Promotions- oder Habilitationsvorhaben betroffen sind, wird der zustimmungsberechtigte Partner die rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen des Doktoranden oder Habilitanden bzw. des diesen betreuenden Partners beachten.

#### § 15 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Partner zum 01.01.2020 in Kraft und hat zunächst eine Laufzeit von 5 Jahren bis zum 31.12.2024. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.
- (2) Die Partner sind nur aus wichtigem Grund berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig zu kündigen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere der Umstand dar, dass die Zielsetzung des DASU nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann. Die Kündigung ist dem anderen Partner schriftlich mitzuteilen.
- (3) Soweit unter dieser Vereinbarung gemeinsame Projekte durchgeführt werden, enden diese mit Beendigung der Vereinbarung. Bestehen zur Durchführung einzelner Projekte Verpflichtungen gegenüber Mittelgebern, werden diese Projekte entsprechend den dazu getroffenen Vereinbarungen fortgeführt. Darüber hinaus bemühen sich die Parteien im Falle einer Kündigung Regelungen zu treffen, die einen erfolgreichen Abschluss oder Zwischenabschluss konkret benannter Projekte ermöglichen.

### § 16 Haftung

- (1) Die Partner werden die von ihnen im Rahmen des DASU übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des ihnen bekannten Standes von Wissenschaft und Technik ausführen. Die Partner übernehmen keine Gewähr dafür, dass ein konkretes Forschungs- und Entwicklungsergebnis erreicht wird, die Arbeitsergebnisse wirtschaftlich verwertbar und/oder technisch ausführbar sind und dass die von ihnen aufgrund dieser Zusammenarbeit erarbeiteten Arbeitsergebnisse frei von Rechten Dritter sind bzw. in Rechte Dritter eingreifen. Sobald einem Partner jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, wird er den anderen Partner darüber unterrichten.
- (2) Schadensersatzansprüche der Partner untereinander sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen. Abweichend von § 426 BGB vereinbaren die Partner, dass sie bei Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis jeweils nur entsprechend ihres Verschuldensanteils haften und verpflichten sich die jeweils anderen von weitergehenden Ansprüchen freizustellen.
- (3) Die Haftungsausschlüsse und -einschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

### § 17 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies weder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen noch die Vereinbarung in ihrer Gesamtheit. Die Bestimmung soll rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.
- (3) Die Partner sind nicht berechtigt, mit Wirkung für den anderen Partner oder für die Partner zusammen rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder Verpflichtungen einzugehen ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- (4) Rechte, ausgenommen Schutzrechte bzw. Anteile daran, und Pflichten aus dieser Vereinbarung können während der Laufzeit dieser Vereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Partners übertragen werden.
- (5) Diese Vereinbarung ersetzt alle zwischen den Partnern vor ihrer Unterzeichnung mündlich oder schriftlich zum DASU getroffenen Vereinbarungen.
- (6) Eventuell entstehende Meinungsverschiedenheiten versuchen die Partner g\u00fctlich beizulegen. Im \u00dcbrigen wird als Gerichtsstand Ulm vereinbart und es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Für die Universität Ulm Für die Technische Hochschule Ulm

Ulm, den 03.02.2020 Ulm, den 10.02.2020

z. qez.

Prof. Dr.-Ing. M. Weber Prof. Dr. V. Reuter

Präsident Rektor